

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER Draka Kabely, s.r.o.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch „**AGB**“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für alle Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Portfolio der Prysmian Group und anderer Ware (beides nachfolgend „**Ware**“) durch die Gesellschaft Draka Kabely, s.r.o., (nachfolgend „**Verkäufer**“) an Dritte (nachfolgend „**Käufer**“) und bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes Vertrages, dessen Gegenstand der Verkauf oder die Lieferung von Ware durch den Verkäufer an den Käufer ist, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 1.2 Untrennbarer Bestandteil dieser AGB ist der Ehrenkodex der Prysmian Group, der die Grundwerte und -prinzipien der Tätigkeit der Prysmian Group regelt und unter <http://prysmiangroup.com/en/corporate/sustainability/economic-and-financial-responsibility/values-and-code-of-ethics/> abgerufen werden kann.

2. Warenbestellung und -lieferung

- 2.1 Die Warenlieferung erfolgt an den im zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Kaufvertrag angeführten Lieferort (nachfolgend nur „**Kaufvertrag**“). Der Kaufvertrag kann auch in Form einer Bestellung des Käufers und deren anschließende Bestätigung durch den Verkäufer geschlossen werden; zum Ausschluss von Zweifeln wird erklärt, dass der Verkäufer jedoch nicht verpflichtet ist, die Bestellung zu bestätigen und somit den Vertrag abzuschließen. Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses ist die Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer. Diese AGB gelangen ungeachtet jeglicher Verweise des Käufers auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sinnngemäße Bedingungen zur Anwendung, die keine rechtliche Wirkungen haben werden, auch wenn der Verkäufer die Nichtanwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sinnngemäßer Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich eingewendet hat. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn der Käufer auf Bedingungen verweist, die entgegengesetzte oder abweichende Bedingungen des Verkäufers enthalten. Bei Bestellung durch EDI ist Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die Ausstellung der Rechnung für die Lieferung der bestellten Ware durch den Verkäufer. Zum Ausschluss von Zweifeln wird erklärt, dass der Käufer nicht berechtigt ist, bereits per EDI vorgenommene Bestellungen zu stornieren. Durch Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die Ware im vereinbarten Termin sowie in der vereinbarten Menge und Qualität zu liefern, und der Käufer verpflichtet sich, die Ware zu übernehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis der Ware ordnungsgemäß und fristgerecht zu zahlen.

- 2.2 Warenlieferungen können schriftlich, per Fax, E-Mail, per EDI oder über das Bestellportal auf den Internetseiten des Verkäufers unter www.draka.cz bestellt werden (nachfolgend „**Bestellung**“).
- 2.3 Die Bestellung hat diese Mindestangaben zu enthalten:
- a) die Firma des Käufers (bzw. den Namen und Nachnamen des Käufers, wenn Käufer eine natürliche Person ist), Identifikationsnummer (Id.-Nr.), Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.), Sitz des Käufers (bzw. Unternehmensort, wenn Käufer eine natürliche Person ist) und Angabe über den Eintrag im Handelsregister (bzw. Geweberegister, wenn Käufer eine natürliche Person ist); dies gilt nicht, wenn die Bestellung per EDI erfolgt;
 - b) den Namen des Ansprechpartners und Telefonnummer; dies gilt nicht, wenn die Bestellung per EDI erfolgt;
 - c) die Angebotsnummer des Verkäufers, sofern dem Käufer ein solches Angebot unterbreitet wurde;
 - d) die Bezeichnung der Warenart laut Angebot des Verkäufers, sofern dem Käufer ein solches Angebot unterbreitet wurde, die geforderte Anzahl / Menge;
 - e) den Lieferort, die Transportform und die gewählten Lieferbedingungen gemäß Incoterms® 2010;
 - f) den geforderten Liefertermin (der jedoch für den Verkäufer nicht ohne weiteres verbindlich ist);
 - g) besondere Anforderungen an die Warenlieferung - z. B. Lieferung auf einem Kranfahrzeug, Lieferung auf einen Bau usw. (diese Anforderungen sind jedoch für den Verkäufer nicht ohne weiteres verbindlich);
 - h) den Bestellpreis.

Sollte eine der vorstehend angeführten Angelegenheiten in der Bestellung fehlen, so führt dies nicht dazu, dass der Vertrag ungültig wird oder diese AGB nicht genutzt werden können oder sie unwirksam werden. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, fehlende Informationen aufgrund der ihm aus der vorangegangenen Kommunikation mit dem Käufer oder anderweitig bekannten Informationen unter den in diesem Dokument genannten Voraussetzungen zu ergänzen (z. B. in Artikel 2.9 angeführte Zustellung EXW). Der Verkäufer haftet nicht für einen Verzug oder die Entstehung zusätzlicher Kosten infolge gerechtfertigter Missverständnisse.

- 2.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Ware mit einer Mengenabweichung von 5 % der vereinbarten Menge der einzelnen Warenpositionen zu liefern; der Käufer ist verpflichtet, den der tatsächlich gelieferten Warenmenge entsprechenden Kaufpreis zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

- 2.5 Der Verkäufer ist berechtigt, die bestellte Ware in Teilen zu liefern.
- 2.6 Sollte der Verkäufer die vereinbarte Ware nicht ordnungsgemäß und fristgerecht liefern und seine Pflichtverletzung nicht auf haftungsausschließende Umstände gemäß § 2913/2 Bürgerliches Gesetzbuch zurückzuführen sein, ist der Käufer nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % aus dem Kaufpreis der nicht ordnungsgemäß und fristgerecht gelieferten Ware für jeden Verzugstag zu fordern, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:
- a) die Höhe der Vertragsstrafe kann maximal 10 % des Kaufpreises der Ware betragen (diese Obergrenze ist in jedem Fall gültig, auch wenn die Vertragsstrafe vom Verkäufer ausdrücklich ohne jegliche Beschränkung oder mit abweichender Beschränkung anerkannt wird);
 - b) der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag zu beenden oder den Ersatz eines durch die Verletzung der von der Vertragsstrafe betroffenen Pflicht des Verkäufers verursachten Schadens zu fordern, und zwar auch dann, wenn der verursachte Schaden die Vertragsstrafe übersteigt.
- 2.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine bereits bestätigte Bestellung, aufgrund derer der Kaufvertrag geschlossen wurde, ohne Zustimmung des Verkäufers zu stornieren oder zu ändern. Sollte der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrages ohne Zustimmung des Verkäufers seine Bestellung, aufgrund derer der Kaufvertrag geschlossen wurde, stornieren oder ändern, ist der Verkäufer berechtigt, den Ersatz aller ihm im Zusammenhang mit der stornierten Lieferung entstandener Kosten zu fordern, einschließlich Verwaltungskosten und jeglicher mit der stornierten Lieferung verbundener Ausgaben. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Käufer ebenfalls die Zahlung einer Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 10 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung zu fordern.
- 2.8 Sollte der Verkäufer die in Art. 2.3 Buchst. f) oder g) aufgezählten, in der Bestellung angeführten Forderungen des Käufers nicht akzeptieren, wird er dies dem Käufer mitteilen und ihm einen Alternativvorschlag vorlegen. Sollte der Käufer nicht ohne unnötigen Verzug mitteilen, dass er dem Alternativvorschlag des Verkäufers nicht zustimmt, gilt, dass er mit diesem Vorschlag des Verkäufers einverstanden ist.
- 2.9 Sollten die Vertragsparteien im Einzelfall nicht ausdrücklich Lieferbedingungen vereinbaren, werden für die Warenlieferung die Lieferbedingungen EXW Lager der Draka Kabely, s.r.o., Třebíčská 777/99, Velké Meziříčí Incoterms® 2010 gelten (nachfolgend „EXW“).
- 2.10 Bei durch den Käufer verursachter verspäteter Lieferung ist der Verkäufer berechtigt, die Rechnung über den bei Übergabe fälligen Betrag auszustellen und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen, als ob die Lieferung im ur-

sprünglichen Liefertermin realisiert worden wäre. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die daraus resultierenden Kosten für Lagerung und Sicherung sowie die im Zusammenhang mit dem Aufschub des Liefertermins entstandenen Kosten für den Metallgehalt der Ware zu zahlen.

- 2.11 Sofern im Vertrag oder in der Bestellung, die anschließend durch Ausstellung des Angebots des Verkäufers bestätigt wird, nichts anderes bestimmt wird, ist der Käufer verpflichtet, eine den vollen Wert der Sendung/-en abdeckende Transportversicherung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Selbstbeteiligung, sofern sie besteht, trägt der Käufer.
- 2.12 Die Schadensgefahr an der Ware geht auf den Käufer zum Liefertag laut den einschlägigen Incoterms® 2010 über. Der Käufer haftet für die Einholung der Berechtigungen, Genehmigungen usw. von den zuständigen Behörden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts anderes angeführt wird, wird der vereinbarte Preis in EUR berechnet und beinhaltet nicht die MwSt., Einfuhrgebühren usw. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Preis, die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und die entsprechenden Gebühren (nachfolgend „**Lieferpreis**“) dem Verkäufer durch bargeldlose Überweisung auf das auf der Rechnung angeführte Bankkonto zu zahlen. Die Zahlung gilt mit dem Tag der Gutschrift des entsprechenden Betrags auf das Konto des Verkäufers als erfolgt.
- 3.2 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist der Lieferpreis vor Absendung der Lieferung fällig und der Verkäufer ist unter keinen Umständen verpflichtet, die Ware abzusenden, solange er die Zahlung für die Lieferung nicht erhält.
- 3.3 Ein Verzug des Käufers mit der Zahlung des Lieferpreises oder seines jeglichen Teils gilt als erhebliche Verletzung seiner aus dem Kaufvertrag resultierenden Pflichten. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag teilweise oder vollständig zurückzutreten (im Einklang mit § 202 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer insolvent wird, er Zahlungen an seine Gläubiger einstellt oder gegen ihn der Insolvenzantrag gestellt wurde. Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Verkäufer zu nachstehenden Maßnahmen berechtigt, wobei sich der Verkäufer nach eigenem Ermessen entscheiden kann, für einen Teil der Bestellung eine Maßnahme und für einen anderen Teil eine andere Maßnahme zu nutzen:
 - a) Anspruch auf Rückgabe der gelieferten Ware und Verpackungen und auf Ersatz der durch den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Schäden, einschließlich Verwaltungskosten. In einem solchen Fall kann der Verkäufer ebenfalls fordern, dass der Käufer eine Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 10 % des vereinbarten Gesamtpreises der gelieferten Ware zahlt.

- b) Anspruch auf Zahlung des Betrages für die bereits gelieferte Ware gemeinsam mit dem in Punkt 3.4 (a) angeführten Verzugszins zum Tag des Vertragsrücktritts.
- 3.4 Bei Verzug des Käufers mit einer jeglichen finanziellen Leistung ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag:
 - a) die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des geschuldete Betrags für jeden Verzugstag zu verlangen;
 - b) jegliche Warenlieferungen an den Käufer zu unterbrechen, einschließlich vom Verkäufer bereits bestätigter Lieferungen. Jederzeit im Laufe des Verzugs kann sich der Verkäufer entscheiden, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Sofern nach Abschluss des Kaufvertrages offensichtlich wird, dass der Käufer den Lieferpreis oder dessen Teil nicht ordnungsgemäß und fristgerecht zahlen wird, kann der Verkäufer die Zahlung des Lieferpreises in voller Höhe bereits vor Warenlieferung fordern; in einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis ihm der geforderte Betrag bezahlt wird, einschließlich der vom Verkäufer bereits bestätigten Lieferungen. In diesem Fall kann der Verkäufer angesichts der bereits gelieferten Ware, deren Preis noch nicht bezahlt wurde, da dieser noch nicht fällig ist, vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe der Ware fordern.
- 3.6 Vom Käufer vorgenommene Zahlungen werden ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Bestimmung seitens des Käufers zunächst auf das Zubehör fälliger Verbindlichkeiten des Käufers und anschließend auf das Kapital angerechnet. Hat der Käufer mehrere fällige Verbindlichkeiten, werden Zahlungen zunächst auf das Zubehör aller fälligen Verbindlichkeiten angerechnet und erst nach Zahlung des gesamten Zubehörs auf das Kapital, wobei zunächst das Zubehör früher fälliger Verbindlichkeiten gezahlt wird.
- 3.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Fälligkeit einer jeglichen finanziellen Leistung, zu der er aufgrund des Kaufvertrages verpflichtet ist, einseitig aufzuschieben.
- 3.8 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, eine Leistung einzustellen, eine Forderung abzutreten oder jegliche Forderungen gegenüber dem Verkäufer gegen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag aufzurechnen.
- 3.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, den Verpackungen oder jeglichen anderen Sachen im Eigentum des Verkäufers oder eines Dritten, die dem Verkäufer übergeben werden sollen, geltend zu machen.
- 3.10 Zum Ausschluss von Zweifeln wird festgestellt, dass die Bestimmungen von Art. 5.7 - 5.9 auch auf den Fall Anwendung finden, dass dem Käufer gegen-

über dem Verkäufer ein berechtigter Anspruch aus Mängeln der gelieferten Ware entstanden ist.

4. Verpackungen

- 4.1 Auf jeder Verpackung ist die Länge der entsprechenden Ware zur Bestimmung der Menge der gelieferten Ware anzugeben. Die zulässige Abweichung der tatsächlichen Länge der Ware von der auf der Verpackung angegebenen Länge beträgt maximal 1 %.
- 4.2 Verpackungen, die der Käufer vom Verkäufer gekauft hat, bei denen in der Preisliste die Möglichkeit des Rückverkaufs an den Verkäufer vermerkt ist (insbesondere Trommeln und EUR-Paletten), kann der Käufer anschließend an den Verkäufer verkaufen, wobei sie vom Verkäufer unter nachstehenden Bedingungen gekauft werden:
- a) Der Käufer ist verpflichtet, seine Absicht des Rückverkaufs der Verpackungen an den Verkäufer per E-Mail an die Adresse drumreturn.cz@prysmiangroup.cz mindestens 5 Tage vor dem geplanten Übergabetag der Verpackungen an den Verkäufer mitzuteilen.
 - b) Die Verpackungen dürfen nicht beschädigt sein. Maßgebender Ort und Zeitpunkt für die Beurteilung des Verpackungszustands ist deren Übernahme durch einen Mitarbeiter des Verkäufers im Lager des Verkäufers.
 - c) Binnen 5 Tagen ab Übernahme der zurückgegebenen Verpackungen wird der Verkäufer dem Käufer mitteilen, wie viele dieser Verpackungen die Rückkaufbedingungen erfüllen.
 - d) Die Verpackungen, welche die Rückkaufbedingungen nicht erfüllen, wird der Verkäufer über 10 Tage ab dem Tag ihrer Übernahme gemäß Abs. a) dieses Artikels einlagern. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Verpackungen, die der Käufer in der genannten 10-tägigen Frist nicht abholt und auf eigene Kosten abtransportiert, zu vernichten; der Käufer besitzt in einem solche Fall keinen Anspruch auf Ersatz eines jeglichen Teils der vernichteten Verpackungen.
 - e) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, haftet für den Transport der Verpackungen in das Lager des Verkäufers der Käufer und führt ihn auf eigene Kosten durch.
 - f) Sollte der Verkäufer andere Ware zum Käufer transportieren oder sollten am Lager des Käufers zum Lager des Verkäufers Lastkraftfahrzeuge des vom Verkäufer beauftragten Frachtführers mit freier Kapazität vorbeifahren, kann der Käufer den Verkäufer um Abtransport der Verpackungen aus seinem Lager in das Lager des Verkäufers bitten. Auf den Transport der Verpackungen auf die im vorstehenden Satz angeführte Weise hat der

Käufer keinen rechtlichen Anspruch; es liegt einzig in der Entscheidung des Verkäufers, ob er dieser Bitte des Käufers nachkommt. Die Schadensgefahr an den Verpackungen geht auf den Verkäufer mit Übernahme der Verpackungen durch einen Mitarbeiter des Verkäufers im Lager des Verkäufers über.

- g) Die Aufkaufpreise der Verpackungen sind in der Preisliste bestimmt.
 - h) Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen für die Preise der zurückgegebenen Verpackungen entspricht der Fälligkeitsfrist des Preises für die Waren, die der Verkäufer an den Käufer liefert.
 - i) Die ausführlichen Bedingungen zur Beurteilung des Beschädigungsgrades der Verpackungen können auf den Internetseiten des Verkäufers unter www.draka.cz aufgerufen werden.
- 4.3 Die beim Warentransport verwendeten Fixierungselemente (z. B. Kanthölzer) verbleiben im Eigentum des Verkäufers, und der Käufer ist verpflichtet, sie dem Verkäufer zurückzugeben.

5. Mängelhaftung; Schadenshaftung

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, gewährt der Verkäufer für die Ware eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Warenlieferung (nachfolgend „**Gewährleistungsfrist**“). Die Gewährleistung wird dafür gewährt, dass die gelieferte Ware bis zum Ende der Gewährleistungsfrist die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften beibehält, ansonsten die üblichen Eigenschaften (der Verkäufer garantiert nicht, dass die Ware Spitzenqualität haben, für den entsprechenden Zweck geeignet sein oder sie ausdrücklich nicht vereinbarte Eigenschaften aufweisen wird). Bei Reparatur oder Austausch gewährt der Verkäufer für diese reparierte oder ausgetauschte Ware eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Reparatur oder Austausch; die maximale Gewährleistung wird jedoch insgesamt 10 Jahre ab Erstlieferung nicht übersteigen.
- 5.2 Die Haftung des Verkäufers für Warenmängel oder mit ihr verbundene Schäden erstreckt sich nicht auf durch die laufende Abnutzung, äußere Umstände oder Dritte ohne Verschulden des Verkäufers verursachte Mängel oder Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in die Ware, unsachgemäßen Umgang, Verwendung zu anderen Zwecken, als zu denen die Ware bestimmt ist, oder durch falsche Lagerung.
- 5.3 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist beanstandet, selbst dann nicht, wenn sie nachweislich bereits im Verlauf der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind.
- 5.4 Über alle Warenmängel hat der Käufer den Verkäufer schriftlich oder per E-Mail (nachfolgend auch „**Mängelrüge**“) ohne unnötigen Verzug, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Feststellung des entsprechenden Mangels zu informieren.

- 5.5 Der Käufer ist verpflichtet, schnellstmöglich nach Lieferung die Ware zu besichtigen und bei dieser Besichtigung festgestellte Mängel binnen 5 Tagen ab Warenlieferung an den vereinbarten Lieferort zu beanstanden; sollte der Käufer Mängel, die unter Aufbringung fachlicher Sorgfalt bei der Besichtigung festgestellt werden können (insbesondere die Art und deklarierte Menge betreffende Mängel) in der genannten Frist nicht beanstanden, erlöschen seine Ansprüche aus diesen Mängeln.
 - 5.6 Bei der Mängelrüge von Warenmängeln ist die beanstandete Ware bis zur Erledigung der Mängelrüge getrennt von der sonstigen Ware zu lagern. Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer über diese Ware nicht so verfügen, dass die Überprüfung des beanstandeten Mangels erschwert oder unmöglich sein wird.
 - 5.7 Bei Mängelrüge der gelieferten Warenmenge hat der Käufer den Frachtbrief des Frachtführers vorzulegen.
 - 5.8 Bei Mängelrüge von Warenmängeln hat der Käufer eine Fotodokumentation der beanstandeten Ware und einen Geschäftsvermerk des Frachtführers (Frachtbrief) vorzulegen.
 - 5.9 Sollte der Verkäufer den Anspruch des Käufers aus Warenmängeln anerkennen, hat der Käufer in Abhängigkeit von der Entscheidung des Verkäufers nach eigenem Ermessen das Recht auf Reparatur der mangelhaften Ware, ihren Austausch oder auf Kaufpreisermäßigung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer die Kosten zur Entnahme der mangelhaften Ware aus dem Ort ihrer Installierung oder die Kosten zur Installierung der Ersatzware zu zahlen.
 - 5.10 Neben den in Art. 5.1 - 5.9 angeführten Ansprüchen hat der Käufer keine anderen Ansprüche in irgendeinem Zusammenhang mit Warenmängeln; Ansprüche gegenüber dem Verkäufer auf Ersatz eines Schadens aus Warenmängeln sowie Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.
 - 5.11 Der Verkäufer haftet für einen dem Käufer wegen Verletzung vereinbarter Verpflichtungen des Verkäufers entstandenen Schaden maximal bis in Höhe von 25 % des Kaufpreises der Ware des betroffenen Kaufvertrages, aus dem Pflichten des Verkäufers verletzt wurden; der Verkäufer ersetzt dem Käufer dabei nur den tatsächlichen Schaden; er wird keinen entgangenen Gewinn des Käufers oder nicht vorhersehbaren Schaden ersetzen. Der Verkäufer haftet nicht für einen dem Käufer zugefügten Schaden, der indirekt durch die Verletzung vereinbarter Verpflichtungen des Verkäufers entstanden ist.
- 6. Sonstige Vereinbarungen**
- 6.1 Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an der Ware mit Bezahlung des vollen Kaufpreises. Der Käufer verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts gemäß vorstehendem Satz Dritten gegenüber auf eigene Kosten si-

cherzustellen (z. B. wird er keine Schritte unternehmen, um das Eigentumsrecht an der Ware zu übertragen).

- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, jegliche Rechte und Pflichten aus den Kaufverträgen (einschließlich eines jeglichen Kaufvertrages als Ganzes oder des Rahmenvertrages als Ganzes, sofern solche bestehen) einer jeglichen verbundenen Person der Prysmian Group abzutreten oder die Warenlieferung durch eine verbundene Person der Prysmian Group, als Sublieferanten, für den Warentransport auch durch Dritte, vorzunehmen. Als verbundene Person der Prysmian Group gilt für die Zwecke dieses Absatzes eine jegliche Person, die direkt oder indirekt vom Verkäufer kontrolliert wird, direkt oder indirekt den Verkäufer kontrolliert oder gemeinsam mit dem Verkäufer direkt oder indirekt vom gleichen Subjekt kontrolliert wird. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Kaufvertrag an Dritte abzutreten.
- 6.3 Alle nicht öffentlichen Informationen oder Dokumente, die der Käufer im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Kaufvertrages erhält, gelten als Geschäftsgeheimnis des Verkäufers; der Käufer hat über sie Verschwiegenheit zu bewahren und sie keinen Dritten zugänglich zu machen, auch nicht nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Verkäufer. Als Verletzung dieser Pflicht gelten nicht Fälle, in denen der Käufer diese Informationen im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten mitteilt oder an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei Verletzung der Pflichten des Käufers gemäß vorstehenden Sätzen dieser Bestimmung ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK für jede einzelne Verletzung zu verlangen; durch die Zahlung der Vertragsstrafe bleiben Schadenersatzansprüche des Verkäufers in voller Höhe unberührt.
- 6.4 Alle im Zusammenhang mit den Warenlieferungen des Verkäufers an den Käufer entstehenden Streitigkeiten werden mit abschließender Gültigkeit beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach dessen Ordnung durch drei Schiedsrichter entschieden, wobei jede Partei einen Schiedsrichter bestellt und diese Schiedsrichter den vorsitzenden Schiedsrichter wählen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Schiedsspruch auferlegten Pflichten in den in ihm genannten Fristen zu erfüllen.
- 6.5 Sollte der Verkäufer ein beliebiges in diesem Dokument enthaltenes Recht nicht durchsetzen, kann dies nicht als Verzicht auf dieses Recht behandelt werden und dies hindert den Verkäufer nicht daran, eines solches Recht beizutreiben.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die sonstigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers unterliegen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, mit Aus-

nahme der Kollisionsbestimmungen. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf gelangt nicht zur Anwendung

- 7.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, richten sich ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bei den Warenlieferungen nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der zum Tag des Angebots auf Abschluss des einzelnen Teilkaufvertrages (der Bestellung, des Angebots) wirksamen Fassung; der Käufer ist verpflichtet, sich bei der Vereinbarung jeder Warenlieferung mit der aktuellen Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Internetseiten des Verkäufers unter www.draka.cz bekannt zu machen.

GTC_DKVM_140625_DE_v01